



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Sozialamt
eingegangen am
22. AUG. 2018

Regierungspräsidium Stuttgart · Am Eichamt 2 · 97877 Wertheim

Stadtkreis Stuttgart
Frau Silvia Schaal
Eberhardstraße 33
70174 Stuttgart

Wertheim 14.08.2018
Name Katharina Nahm
Durchwahl 09342 9363-615
Aktenzeichen 15.2 - 111000/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Zuwendungen für das Integrationsmanagement im Rahmen des Paktes für
Integration mit den Kommunen
Ihr Antrag vom 20.04.2018

Sehr geehrte Frau Schaal,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des Ministeriums
für Soziales und Integration zur Förderung des Integrationsmanagements in den
Städten, Gemeinden und Landkreisen (VwV Integrationsmanagement) vom
11.12.2017 folgender

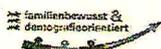
ZUWENDUNGSBESCHEID

1. Bewilligung

Es werden die in den Anlagen [111000 - 001, -002, -003, -004, -005, -006, -007, -008,
-009, -010, -011, -012, -013, -014, -015, -016, -017, -018, -019, -020, -021, -022,
-023, -024, -025, -026, -027, -028, -029, -030, -031, -032, -033, -034, -035, -036,
-037, -038, -039, -040, -041, -042, -043, -044, -045, -046, -047, -048, -049, -050,
-051, -052, -053, -054, -055, -056, -057, -058, -059, -060, -061, -062, -063, -064,
-065, -066, -067, -068, -069, -070, -071, -072, -073, -074, -075, -076, -077, -078,
-079, -080, -081, -082, -083, -084, -085, -086, -087, -088, -089, -090, -091, -092,
-093, -094] aufgeführten Integrationsmanagerinnen und -manager (Bestandteil dieses
Bescheides) mit einem Gesamtbudget von

6.540.594,00 €

(in Worten: SECHSMILLIONENFÜNFHUNDERTVIERZIGTAUSENDFÜNFHUNDERTVIERUNDNEUNZIG Euro)



Dienstgebäude · Am Eichamt 2 · 97877 Wertheim
Telefon 09342 9363-5 · Telefax 09342 9363-690

Integrationsmanagement@rps.bwl.de · www.pik-bw.de · www.service-bw.de

aus Mitteln des Staatshaushaltsplanes 2018 (Kap. 0908 Tit. 633 02) gefördert.

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses und im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Durchführung des Integrationsmanagements gem. VwV Integrationsmanagement einzusetzen. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten einschließlich der Fortbildungskosten pro Stelle der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager.

Die detaillierte Zusammensetzung des Zuwendungsbetrages ergibt sich aus den die jeweiligen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager betreffenden Anlagen.

2. Nebenbestimmungen

Dieser Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) versehen.

Ihr Antrag vom 20.04.2018 und die beigefügten *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* sind ebenfalls Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides. Abweichend bzw. ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

2.1 Mitteilungspflicht / Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle über alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder Belassung der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich zu informieren.

Hierunter fällt auch die Pflicht der Mitteilung über ein vorzeitiges Ausscheiden einer Integrationsmanagerin bzw. eines Integrationsmanagers und über Tatsachen, die zur Einstellung der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers für eine Integrationsmanagerin bzw. einen Integrationsmanager führen.

Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

2.2 Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Für die mit diesem Bescheid geförderte Maßnahme dürfen keine weiteren Fördermittel des Landes Baden-Württemberg in Anspruch genommen werden.

2.3 Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbesondere §§ 43, 48, 49, 49a LVwVfG) und Nummer 8 ANBest-K.

Die Zuwendung kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet.

2.4 Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dazu ist ggf. auf allen Publikationen etc. folgender Zusatz anzubringen: „[Logo] Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales und Integration vorzunehmen.

2.5 Auszahlungsbestimmungen und Verwendungsnachweis

2.5.1 Mittelabruf

Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides können maximal zwei Teilzahlungen je Integrationsmanagerin oder Integrationsmanager pro Kalenderjahr angefordert werden. Die (Teil-)Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Mittelanforderungen. Jeder Mittelanforderung ist ein Nachweis der für den Auszahlungszeitraum angefallenen Personal- und Fortbildungskosten beizufügen.

Für das Kalenderjahr 2017 bewilligte Fördermittel können im Rahmen eines zusätzlichen Mittelabrufes unabhängig von Satz 1 bis 30. November 2018 angefordert werden.

2.5.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist je Integrationsmanagerin bzw. Integrationsmanager spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen (siehe Nr. 7.4.1 der VwV Integrationsmanagement).

2.5.3 Sachbericht und Erfolgskriterien

Der Verwendungsnachweis muss neben einem Nachweis der Beschäftigung einen Sachbericht über die geleistete Arbeit mit Kennzahlen beziehungsweise Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme enthalten (siehe Nr. 6.2 der VwV Integrationsmanagement). Die Daten werden ausgewertet und können durch das Land Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

2.5.4 Verwendung der Fördermittel

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die Durchführung des Integrationsmanagements gemäß der VwV Integrationsmanagement zu verwenden. Für den Fall, dass die angefallenen Personal- und Fortbildungskosten geringer sind als der im Zuwendungsbescheid genannte Betrag, dürfen die überschüssenden Mittel im Einzelfall zweckgebunden nur für zusätzliche Integrationsmaßnahmen innerhalb des Paktes für Integration mit den Kommunen verwendet werden (siehe Nr. 5.5 der VwV Integrationsmanagement). Die entsprechende Verwendung ist in den Verwendungsnachweisen durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

2.5.5 Formulare für Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Für Mittelabruf und Verwendungsnachweis sind die vom Regierungspräsidium Stuttgart bereitgestellten Formulare zu nutzen. Die Formulare können unter www.pik-bw.de heruntergeladen werden.

2.6 Erhebung von Kennzahlen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, von jeder Integrationsmanagerin und jedem Integrationsmanager kontinuierlich Kennzahlen zum Integrationsmanagement erheben zu lassen. Zu den zu erhebenden Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren gehören:

- Anzahl der geführten Beratungsgespräche
- Anzahl und Art der Vernetzungsgespräche
- Themen (insbesondere Arbeit, Sprache, Wohnen, Gesundheit, Bildung) und Formen (insbesondere Beratung, Begleitung, Vermittlung, Vernetzung) der Kontakte
- Anzahl der beratenen Einzelpersonen und Familien
- Anzahl der erstellten individuellen Integrationspläne

- Anzahl und Art der Regeldienste, an die weitergeleitet wurde.

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die entsprechenden Daten nach landeseinheitlichem Muster erhoben werden und mindestens halbjährlich auf Abfrage der Bewilligungsstelle oder einer von ihr benannten Stelle gemeldet werden können. Wenn Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wurden, können die Daten rückwirkend geschätzt werden, sofern eine nachträgliche Datenerhebung nicht möglich ist.

2.7 Fördercontrolling

Für Zwecke des Fördercontrollings des Landes müssen die Zuwendungsempfänger die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr

- beratenen Einzelpersonen,
- beratenen Familien,
- geführten Beratungsgespräche

bis spätestens 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsstelle melden. Entsprechende Formulare werden dem Antragsteller spätestens 1 Monat vor dem Meldetermin elektronisch übersandt.

2.8 Weitergabe der Zuwendung

Sofern eine Weitergabe der Zuwendung nach Nr. 3.2 der VwV Integrationsmanagement erfolgt, sind alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides gemäß Nr. 12 VV-LHO zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gegenüber dem jeweiligen Empfänger verpflichtend zu machen. Die Regelungen nach Nr. 7.7 der ANBest-K sind ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, erhoben werden.

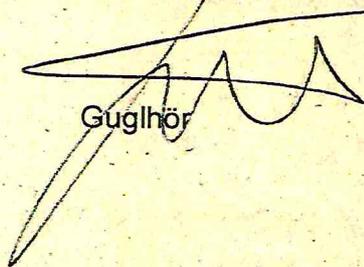
Anlagen

- Anlage/n zu den Integrationsmanager/innen 111000 -001, -002, -003, -004, -005, -006, -007, -008, -009, -010, -011, -012, -013, -014, -015, -016, -017, -018, -019, -020, -021, -022, -023, -024, -025, -026, -027, -028, -029, -030, -031, -032, -033, -034, -035, -036, -037, -038, -039, -040, -041, -042, -043, -044, -045, -046, -047, -048, -049, -050, -051, -052, -053, -054, -055, -056, -057, -058, -059, -060, -061, -062, -063,

-064, -065, -066, -067, -068, -069, -070, -071, -072, -073, -074, -075,
-076, -077, -078, -079, -080, -081, -082, -083, -084, -085, -086, -087,
-088, -089, -090, -091, -092, -093, -094

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Mittelanforderung

Mit freundlichen Grüßen



Guglhör